



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0410 - 0417, DOK 370.3/017

**Eigenwirtschaftliche Tätigkeit auf der Arbeitsstätte - Beweislast
- Urteil des LSG Hamburg vom 16.09.1997 - III Ubf 22/95 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 20.04.1998
- B 2 U 82/98 B**

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit auf der Arbeitsstätte -
Betriebsbann - Mittagspause - Beweislast - Alkohol;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 16.09.1997
- III Ubf 22/95 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 20.04.1998 - B 2 U 82/98 B -

Das LSG Hamburg hatte mit Urteil vom 16.09.1997 - III Ubf 22/95 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Es ist in der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung
grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten
Betriebsbanns, nach welchem der Versicherungsschutz im Falle der
Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch
auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten
Lebensbereich zugerechnet werden (vgl BSG vom 22.1.1976
- 2 RU 101/75 = Breithaupt 65, 554).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von
Hinterbliebenenleistungen anlässlich des tödlichen Unfalls des
Ehemannes der Klägerin streitig.
Die Klägerin ist die Witwe des 1940 geborenen und 1991 tödlich
verunglückten D M (im folgenden: M.). Dieser war als Rohrleger und
Rohrnetzbauer seit 1974 bei den H Gaswerken tätig.
Am 14. Februar 1991 gehörte M. zusammen mit dem erst seit vier
Wochen als Volontär bei den Gaswerken tätigen
Maschinenbauingenieur J und dem Gruppenführer L einem Gasspürtrupp
an, der an diesem Tag ab 7.00 Uhr mit Hilfe eines Meßgeräts
Leitungsschächte auf Erdgaseindringungen zum Aufspüren undichter
Versorgungsleitungen untersuchte. Die letzte Prüfung am Vormittag
fand in der Straße "..." statt. Anschließend begab sich der Trupp
um ca. 11.45 Uhr auf den etwa 800 m entfernt liegenden,
stillgelegten Betriebshof der H Gaswerke in der K, um dort die
Mittagspause in bzw. an dem mitgeführten Fahrzeug abzuhalten.

Am Unfalltag herrschten Außentemperaturen von ca. minus 3 Grad C,
und der Hof des alten Betriebsgeländes war mit einer Schneedecke
von 12 bis 15 cm bedeckt. Auf dem Gelände befinden sich mehrere
Gebäude, u.a. an der Südgrenze eine ehemalige Fahrzeughalle, in
deren Obergeschoß der frühere Aufenthaltsraum gelegen ist. Schräg
vor der nordwestlichen Gebäudeecke dieser Fahrzeughalle stand

während der Pause des Gasspürtrupps ein weiterer Lkw der H Gaswerke, bei welchem der Zeuge O mit Beladearbeiten beschäftigt war.

Nachdem die Mitglieder des Gasspürtrupps gegen 12.00 Uhr ihre mitgeführten Mahlzeiten eingenommen und M. sowie der Zeuge L je eine Flasche Bier getrunken hatten, begaben sie sich alle zu der Fahrzeughalle. Nach kurzer Verweildauer bei dem Zeugen O versuchten die Zeugen L und J über eine seitlich am Gebäude angebrachte Freitreppe, von der aus sie die spätere Unfallstelle nicht einsehen konnten, in die im Obergeschoss gelegenen Räumlichkeiten zu gelangen. Während dessen hatte der Zeuge O seine Tätigkeit beendet und dem noch an der Fahrzeughalle verbliebenen M. bedeutet, den Lkw umsetzen zu wollen. Er stieg in das Fahrzeug ein und konnte nach seinen Angaben bei einem Blick in die Spiegel den Verstorbenen nicht mehr sehen. In der Annahme, dieser sei ebenfalls weggegangen, fuhr der Zeuge O den Lkw vorwärts über eine Strecke von ca. 20 m. Zuvor war M. aus unbekannter Ursache unter den Lkw geraten. Er wurde bei anschließenden Rangiermanövern von diesem mitgeschleift und dann von den rechten Hinterrädern überrollt, wobei M. sich tödliche Verletzungen zuzog.

Die nachfolgenden Untersuchungen ergaben u.a., daß bei M. zum Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 2,26 Promille vorlag.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 24. Juni 1991 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 1992 die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, daß M. im Unfallzeitpunkt keine versicherte Tätigkeit verrichtet habe. Ungeachtet der Frage, ob der abseits des Arbeitsbereichs des Gasspürtrupps gelegene stillgelegte Betriebshof der H Gaswerke zur Abhaltung der Mittagspause habe aufgesucht werden müssen, sei das keineswegs unternehmensbedingte Verlassen des ursprünglichen Aufenthaltsorts und das Aufsuchen des rückwärtigen Teils des stillgelegten Betriebshofs sowie die private Unterhaltung mit dem Fahrer des dort befindlichen Lkw dem privaten Lebensbereich zuzuordnen.

Eine nur kurzfristige und deshalb den Versicherungsschutz nicht berührende Unterbrechung der versicherten Tätigkeit habe nicht vorgelegen. Von dem am Unfall beteiligten Lkw sei im Hinblick auf die räumliche Distanz zum Aufenthaltsort des Gasspürtrupps zum Zeitpunkt der Mittagspause keine sogenannte fortwirkende Betriebsgefahr ausgegangen.

Die Klägerin hat am 28. Februar 1992 Klage bei dem Sozialgericht Hamburg erhoben und u.a. vorgetragen, M. habe das leerstehende Gebäude auf Anordnung des Vorarbeiters L aufgesucht. Er habe dem Fahrer O Rangierhilfe geben wollen. Der vom Sozialgericht als Zeuge vernommene Rohrnetzmeister Sch hat u.a. bekundet, daß der Gasspürtrupp am Unfalltag auch in der K und auf dem alten Betriebsgelände Gasleitungen hätte prüfen müssen.

Das Sozialgericht hat außerdem die Zeugen L, J und O gehört. Dabei hat der Zeuge L die Angaben des Zeugen Sch bestätigt und u.a. ausgesagt: "Die Einnahme des Essens und Trinkens war beendet, als wir das Fahrzeug verließen. Der Herr J war neu in unserer Truppe. Er wollte gern wissen, was sonst auf dem Gelände los war, und wir sind deshalb zu dem alten Gebäude hingegangen. Wir hatten unser Gasspürgerät nicht dabei. Es lag noch auf dem Wagen."

Das Sozialgericht hat durch Prof. Dr. P das rechtsmedizinische Gutachten vom 7. Juli 1994 erstellen lassen. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, daß aus rechtsmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung des Unfallgeschehens, der Witterungslage,

des Blutalkoholgehalts, der Verletzungen und der Zeugenaussagen die Alkoholisierung des M. als wesentliche Bedingung für den tödlichen Unfall anzusehen sei. Die Frage, ob der Alkoholgenuß als allein wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen sei, lasse sich aus medizinischer Sicht nicht eindeutig, insbesondere nicht eindeutig positiv beantworten.

Das Sozialgericht hat durch sein Urteil vom 16. Januar 1995 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente einschließlich Überbrückungshilfe und Sterbegeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß M. den Unfall bei einer versicherten Tätigkeit erlitten habe. Aufgrund der Bekundungen des Zeugen Sch stehe fest, daß der Gasspürtrupp durch das Aufsuchen des alten Betriebsgeländes in der K nicht seinen Betriebsweg unterbrochen habe. Zwar habe die anschließende Arbeitspause und Essenseinnahme als eigenwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes geführt, dieser sei nach Beendigung der Pause aber wieder aufgelebt und habe sich auf alle Gefahren erstreckt, die auch sonst bei der versicherten Tätigkeit in den Schutz einbezogen seien, also auch auf das von dem rangierenden Lkw der H Gaswerke ausgehende Gefahrenpotential.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis sei auch unter Berücksichtigung des vorangegangenen Alkoholgenusses des M. nicht zu verneinen. Den gehörten Zeugen seien - alkoholbedingte - Besonderheiten im Verhalten und der Arbeitsweise des M. nicht aufgefallen. Durch das eingeholte rechtsmedizinische Gutachten habe nicht festgestellt werden können, daß die Alkoholisierung des M. die rechtlich allein wesentliche Bedingung für den tödlichen Unfall gewesen sei.

Gegen das ihr am 27. März 1995 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21. April 1995 Berufung eingelegt. Zu Unrecht sei das Sozialgericht davon ausgegangen, daß M. und seine Kollegen zum Zeitpunkt des Unfalls ihre Pause beendet und die versicherte Tätigkeit wiederaufgenommen hätten. Unter Berücksichtigung einer lebensnahen Betrachtungsweise sei das gesamte Verhalten aller Mitglieder des Gasspürtrupps als rein eigenwirtschaftlich zu werten. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß eine zielgerichtete Verfolgung eines dienstlichen Auftrags bereits wiederaufgenommen worden sei. Allein der Umstand, daß der Trupp nach Einnahme der mitgeführten Verpflegung das Firmenfahrzeug verlassen habe, lasse nicht zwangsläufig auf eine Beendigung der Mittagspause schließen. Außerdem sei der von M. genossene Alkohol mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalls gewesen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 16. Januar 1995 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 16. Januar 1995 zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Sie ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei zu Recht ergangen. Die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit durch die halbstündige Mittagspause sei zum Zeitpunkt des Unfalls bereits beendet gewesen. M. habe das Fahrzeug verlassen gehabt und zum weiteren Einsatz bereitgestanden. Unabhängig von dem nachfolgenden

Verhalten des Gruppenführers habe damit für ihn wieder eine versicherte Tätigkeit begonnen. Da sich der Gruppenführer zusammen mit den anderen Kollegen entfernt habe, sei M. nichts anderes übriggeblieben, als auf dem Betriebshof auf weitere Instruktionen zu warten. Damit habe er seine Arbeitskraft wieder zur Verfügung gestellt. Der Alkoholgenuß sei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Ursache des Unfalls.

Das Landessozialgericht Hamburg hat einen Geländeplan des Unfallgrundstücks beigezogen und im Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme am 16. April 1997 die Zeugen L und O vernommen und sie anhand des Plans die Örtlichkeiten erklären lassen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10. und 16. September 1997 hat das Gericht den Zeugen J und nochmals den Zeugen L gehört.

Anlässlich seiner Vernehmungen hat der Zeuge L ausgesagt, daß die Mitglieder des damaligen Gasspürtrupps auf dem alten Betriebsgelände in der K zunächst eine Essenspause von etwa 15 bis 30 Minuten gemacht hätten. Aus dem Fahrzeug heraus, in welchem das Essen eingenommen worden sei, habe er - der Zeuge - den vor der ehemaligen Fahrzeughalle stehenden Lkw sehen können. Er habe auch erkannt, daß der Fahrer dieses Lkw sein Arbeitskollege O gewesen sei. Nach Beendigung der Pause habe man das Fahrzeug verlassen, sei zu dritt zu dem Lkw des Arbeitskollegen O gegangen und habe diesen begrüßt. Eine dahingehende Absprache habe es zwischen den Mitgliedern des Gasspürtrupps nicht gegeben. Sowohl er - der Zeuge - als auch M. hätten den Zeugen O gekannt. Dieser habe alte Möbel und sonstigen Sperrmüll aus dem ehemaligen Sportraum des Betriebsgebäudes geladen. Das Gespräch mit dem Zeugen O habe etwa 5 bis 10 Minuten gedauert, danach habe dieser gesagt, daß er den Lkw umsetzen wolle und man deshalb zur Seite treten solle. Er - der Zeuge - sei gemeinsam mit dem Zeugen J die Außentreppe des Betriebsgebäudes hochgegangen, um dem Zeugen J den Sportraum zu zeigen. Die Außentür sei jedoch verschlossen gewesen. Für den Fall, daß in den Räumlichkeiten etwas zu finden gewesen wäre, was er - der Zeuge - hätte gebrauchen können, hätte er bei seinem Chef nachgefragt, ob er diese Sachen behalten könne. Im übrigen habe er dem Zeugen J, der die Örtlichkeiten nicht gekannt habe, die einzelnen Räumlichkeiten mit ihren Funktionen erklärt. Auf dem Weg zu dem Lkw des Zeugen O hätten sie weder das für ihre Arbeit (Überprüfungen von Leckagen) erforderliche Gasspürgerät noch den bei den Prüfgängen mitgeführten Spaten mitgenommen, der dazu gedient habe, die zu überprüfenden Schächte vom Schnee zu befreien. Um die Arbeit wiederaufnehmen zu können, hätte mindestens einer der Mitglieder des Gasspürtrupps zu dem Betriebswagen zurückgehen und das Gerät sowie diesen Spaten holen müssen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozeßakten (25 U 49/92, III UBf 22/95) sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die frist- und formgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht durch sein Urteil vom 16. Januar 1995 den Bescheid vom 24. Juni 1991 und den Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 1992 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin

Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten nämlich rechtmäßig. Der tödliche Unfall des M. stellt sich nicht als Arbeitsunfall dar, weil er nicht bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen gemäß § 589 Reichsversicherungsordnung (RVO), deren Regelungen trotz des zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) auf vorliegenden Fall weiter anzuwenden sind, weil der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegt (§ 212 SGB VII).

M. war nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert, weil er als Rohrleger und Rohrnetzbauer bei den H Gaswerken beschäftigt war. § 548 Abs. 1 RVO setzt für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls voraus, daß sich der Unfall bei der versicherten Tätigkeit ereignet. Dazu ist erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist (Wertung) und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (haftungsbegründende Kausalität). Es muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Dieser innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen. Es muß bei vernünftiger Abwägung des Ergebnisses des Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, daß zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde (vgl. Bundessozialgericht - BSG - vom 27. März 1990 - 2 RU 45/89 -, USK 90149). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts läßt das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht die Feststellung zu, daß M. zum Zeitpunkt des Unfalls die Mittagspause beendet und die versicherte Tätigkeit wiederaufgenommen hatte. Dies war nach dem Ergebnis der während des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens durchgeführten Zeugenvernehmungen gerade nicht der Fall.

Zwar hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt, daß M. und seine Arbeitskollegen durch das Aufsuchen des alten Betriebsgeländes in der K ihren Betriebsweg nicht unterbrochen hatten. Dies ergibt sich eindeutig aus den Angaben der Zeugen Sch und L. Nicht zuzustimmen ist dem Sozialgericht jedoch in der Annahme, daß M. nach Beendigung der Pause die versicherte Tätigkeit wiederaufgenommen habe. Aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmungen steht fest, daß die Mitglieder des Gasspürtrupps nach Beendigung der Essenseinnahme ihr Fahrzeug verlassen und sich - ohne das für die Fortsetzung ihrer Prüftätigkeit notwendige Meßgerät und den ebenfalls erforderlichen Spaten mitzunehmen - zu dem 30 bis 50 m entfernt vor der ehemaligen Fahrzeughalle stehenden Lkw des Zeugen O begeben haben. Der Senat hat nicht feststellen können, daß dieses Verhalten der Mitglieder des Gasspürtrupps auf betrieblichen Gründen beruhte. Der Zeuge L hat vielmehr bekundet, daß man sich in den Bereich des Lkw begeben habe, um einerseits den Arbeitskollegen O zu begrüßen, andererseits nachzusehen, was dieser aus dem ehemaligen Aufenthalts-(Sport-)raum des Betriebsgebäudes auf seinen Lkw geladen hatte und letztlich um dem Zeugen J die Räumlichkeiten des

ehemaligen Aufenthaltsraums zu zeigen. Ferner habe er nachsehen wollen, ob dort noch für den privaten Gebrauch geeignete Gegenstände zu finden wären. Diese Angaben des Zeugen L werden inhaltlich bestätigt durch die Aussage des Zeugen J, der bekundet hat, daß er sich aus - privatem - Interesse an Technik das alte Betriebsgebäude habe ansehen wollen. Unabhängig davon, welches der von den Zeugen angeführten Motive für das Aufsuchen der alten Fahrzeughalle im Vordergrund stand, diene keines von ihnen betrieblichen Zielen. Alle in Betracht kommenden Gründe waren vielmehr von privaten, eigenwirtschaftlichen Interessen bestimmt.

Die gegenteiligen Behauptungen der Klägerin sieht der Senat als widerlegt an. Soweit sie vorträgt, M. habe nach Ende der Essenseinnahme auf dem Betriebsgelände auf weitere Instruktionen zur Arbeitsfortsetzung durch den Kolonnenführer L gewartet, ist dies nicht schlüssig. Nichts anderes gilt für die denkbare Fallgestaltung, daß der Gasspürtrupp seine betriebliche Tätigkeit bei der in der alten Fahrzeughalle endenden Gasleitung habe fortsetzen wollen. In beiden Fällen wäre nämlich nicht zu erklären, weshalb die für die Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten notwendigen Arbeitsgeräte, nämlich das Meßgerät und der Spaten, bei dem Fahrzeug zurückgelassen wurden. Die weitere Behauptung der Klägerin, M. habe sich auf "Anweisung" des Gruppenführers L mit zu der Fahrzeughalle und damit zu dem Unfallort begeben, ist durch die Angaben des Zeugen L widerlegt. Zwar hat dieser eingeräumt, zu dem Zeugen J sinngemäß gesagt haben zu können: "Wir können uns das ja mal anschauen." Ein solcher Satz beinhaltet zur Überzeugung des Senats jedoch keine Anweisung und kann insbesondere von dem nicht direkt angesprochenen M. nicht so aufgefaßt worden sein.

Unter Berücksichtigung aller Umstände fehlt es nicht nur an dem vollen Nachweis für das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit des M. im Unfallzeitpunkt. Vielmehr steht fest, daß eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Diese stand nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zwar besteht Versicherungsschutz auch während der Arbeitspause auf der Arbeitsstätte, selbst wenn der Versicherte während der Pause eine privaten Zwecken dienende Tätigkeit verrichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unfall wesentlich durch diese nicht dem Betrieb dienende Tätigkeit verursacht ist. Bei einer privaten Zwecken dienenden Verrichtung kann auch nicht allein deshalb, weil eine Betriebseinrichtung oder ein Betriebsvorgang zu dem Unfallgeschehen beigetragen hat, stets und ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls angenommen werden, die versicherte Tätigkeit sei rechtlich wesentliche Mitursache des Unfalls. Es ist in der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbanns, nach welchem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl. BSG vom 22.01.1976 - 2 RU 101/75 -, Breithaupt 65, 554 mwN). Insoweit hat bereits die Beklagte in ihrem angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt, daß M. sich - losgelöst von seiner betrieblichen Tätigkeit - aus privaten Gründen zu der ehemaligen Fahrzeughalle und damit in den Gefahrenbereich des rangierenden Lkw begeben hat, der an dem Unfall beteiligt war. Bei seiner versicherten Tätigkeit wäre M. diesem Betriebsvorgang nicht ausgesetzt gewesen. Die versicherte Tätigkeit hat ihm somit allenfalls die Gelegenheit geboten, sich in dem Gefahrenbereich des Lkw aufzuhalten. Sie war deshalb aber keine Mitursache des Unfalls am 14. Februar 1991.

Da nach den vorstehenden Ausführungen ein Arbeitsunfall des M. schon deshalb nicht vorlag, weil sich der Unfall nicht bei einer versicherten Tätigkeit ereignet hat, kann dahingestellt bleiben, ob und ggf. in welchem Umfang die Tatsache, daß der M. zum Zeitpunkt des Unfalls unter erheblichem Alkoholeinfluß stand, ursächlich für den Unfall geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluss vom 20.04.1998 - B 2 U 82/98 B - als unzulässig verworfen.

BSG-Beschluss vom 20.04.1998 - B 2 U 82/98 B -

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Mit ihrem Vortrag, sie halte "es für wesentlich, verbindlich festzustellen, daß ein in einer Arbeitskolonne eingegliedertes Arbeitnehmer versicherungsrechtlich geschützt ist, wenn der Kolonnenführer möglicherweise eigenwirtschaftlichen Interessen nachgeht", will die Klägerin offenbar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen. Diesen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat sie jedoch nicht schlüssig dargetan, denn sie hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG): Entsprechend den Voraussetzungen für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNrn 56 ff) ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Sodann ist darzulegen, daß und inwiefern zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Schließlich ist darzutun, daß die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden

Rechtsstreits klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54, Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen der Klägerin mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (s BSG SozR 3-2200 § 160a Nr 11).

Jedenfalls legt sie weder dar, inwiefern die von ihr aufgeworfene Frage klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist. Hierzu wäre indes Veranlassung gewesen.

Das LSG ist nach seinen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, daß der Versicherte bei dem zum Tode führenden Unfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, weil er zu diesem Zeitpunkt seine Mittagspause noch nicht beendet und dementsprechend seine versicherte Tätigkeit noch nicht wiederaufgenommen hatte; ein abstrakter Rechtssatz, der mit der von der Klägerin aufgeworfenen Frage korrespondieren könnte, findet sich nicht. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargelegt, inwiefern die Beantwortung dieser Frage hier entscheidungserheblich sein soll.

Die Beschwerde zielt vielmehr im Kern auf die Beweiswürdigung durch das LSG. Derartige Rügen können jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Dieser Hinweis soll allerdings keinesfalls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der freien richterlichen Beweiswürdigung durch das LSG andeuten. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank